

Gemeinderatsfraktion/Gruppierung/Gemeinderatsmitglied
Stadträtin Dr. Splett
Stadträtin Dr. Polle-Holl
Stadtrat Klaus Stapf

Vorlage Nr. 258

TOP 15 a

Anfrage

vom: 08.03.2005

eingegangen: 08.03.2005

11. Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2005

Öffentlich Nichtöffentlich

Thema: Hartz IV

Antwort des Bürgermeisteramtes:

Zu Ziffer 1:

Im Stadtkreis Karlsruhe beziehen derzeit 6.825 Bedarfsgemeinschaften – das sind 11.900 Personen – ALG II.

Zu Ziffer 2:

Von Januar bis März 2005 wurden von der Stadt 3.432.759 € und von der Agentur 4.305.652 €, zusammen 7.738.411 €, an Unterkunftskosten aufgewandt. Dies ergibt durchschnittlich Aufwendungen in Höhe von monatlich 2.579.470 €. Bei 6.825 Bedarfsgemeinschaften errechnet sich hieraus eine durchschnittliche Miethöhe pro Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 378 € monatlich. Dieser Betrag ist ca. 19 % höher als der Durchschnitt der monatlichen Aufwendungen für Unterkunft im Jahr 2004.

Die Berechnung erfolgte aufgrund der derzeitigen Fallzahlen und des Gesamt-Ist. Die Auswertung der Einzelfalldaten ist derzeit noch nicht möglich.

Die Unterkunftskosten in Karlsruhe sind nicht nach Mietstufen gemäß Wohngeldgesetz gegliedert.

Zu Ziffer 3:

Bislang wurden erst geringe Beträge abgerechnet. Im Haushaltsplan sind insgesamt 1,02 Mio. € für die kommunalen Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II veranschlagt.

Zu Ziffer 4:

Das mit Wirkung ab 01.01.2005 entfallene Wohngeld für Sozialhilfeempfänger hat sich wie das Wohngeld für die übrigen Personen unter Berücksichtigung der Mietobergrenzen und des jeweiligen Einkommens ergeben. Insoweit ist der Wegfall im Einzelfall jeweils unterschiedlich. Sowohl das SGB XII (Sozialhilfe) als auch das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) schreiben vor, dass bei etwaigen Erstattungsleistungen 56 v. H. der Unterkunftskosten (ausgenommen Heizung und Warmwasserversorgung) nicht der Rückforderung unterliegen. Diese Vorschrift stellt das Äquivalent zum weggefallenen Individualanspruch der Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII dar. Insofern könnte man davon ausgehen, dass künftig 56 % der Unterkunftskosten (ausgenommen Heizung und Warmwasserbereitung) auf dem weggefallenen Wohngeldanspruch beruhen.

Allerdings ist bei der jährlich anzustellenden Revisionsberechnung nach § 46 SGB II die Belastung der Kommunen für das ausgefallene Wohngeld an Sozialhilfebezieher ab 01.01.2005 mit dem durchschnittlichen Wohngeld eines Ein-Personen-Haushaltes aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 zu berechnen (die Beträge werden für künftige Jahre jeweils entsprechend dem Verbraucherindex fortgeschrieben), wobei die Mietbelastungen für die künftigen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an anderer Stelle der Revisionsberechnung berücksichtigt werden.

Nach dieser Systematik werden im Grunde genommen auch die Entlastungen der Länder aus dem Wegfall des Wohngeldes berechnet. Das Land Baden-Württemberg ist allerdings bislang nicht bereit, die beim Land entstehende Entlastung durch den Wegfall des Wohngeldes für die Transferleistungsempfänger nach diesem Schema zu berechnen. Es beabsichtigt eine auf die Ist-Zahlen des Landes zurückgehende Berechnung vorzunehmen und will außerdem Mehrbelastungen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung wegen der Sonderergänzungszuweisungen an die neuen Bundesländer infolge mit Hartz IV-Gesetzespaket verrechnen.

Was schließlich den Wegfall des Wohngeldes für Heimbewohner anlangt, ist die rechtliche Situation noch ungeklärt:

Die Sozial- und Jugendbehörde hat in einem Fall einer Heimbewohnerin ein Grundsatzzurteil des Bundesverwaltungsgerichts erstritten, wonach die Berechnungen des Wohngeldes an Heimbewohner für die Zeit ab 2001 an zu Lasten der Heimbewohner und der Sozialhilfeträger rechtswidrig waren. Die daraus ergebende Nachzahlungsverpflichtung schätzt das zuständige Bundesministerium für Bund und Länder zusammen auf jährlich 200 Mio. €. Die Bundesregierung möchte mit einem Neunten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes die Auswirkungen dieser Rechtsprechung durch eine rückwirkende Gesetzesänderung minimieren. Der Bundesrat hat am 18.02.2005 beschlossen, gegen einen entsprechenden Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben. Die parlamentarischen Beratungen haben begonnen. Selbst wenn aber das Gesetz wie vorgesehen verabschiedet wird, wird es weiterhin noch Wohngeldansprüche für Heimbewohner in einem verkleinerten Umfang geben. Die Berechnungen zum Ausfall sind schwierig. Die Sozial- und Jugendbehörde geht allerdings davon aus, dass 1/4 der Sozialhilfe beziehenden Heimbewohner durch die Änderungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen und den damit beschlossenen Wegfall des Wohngeldes benachteiligt sein werden. Dies betrifft etwa 325 Fälle. Die Bundesregierung selbst hat in der Begründung zu dem Neunten Änderungsgesetz zum Wohngeldgesetz den durchschnittlichen Aufwand in den Fällen, in denen sie rückwirkend die wohngeldrechtliche Position der Betroffenen und der Kommunen verschlechtern will, mit jährlich 2.000 € angesetzt.

Zu Ziffer 5:

Derzeit ist noch kein exakter Überblick möglich, in welchem Umfange tatsächlich Einsparungen bei den Sozialhilfeleistungen und den Mitteln der Sozialhilfe für die Hilfe zur Arbeit eintreten werden. Aus dem Verwaltungsvollzug liegen noch keine ausreichenden Unterlagen vor. Dies hat auch dazu geführt, dass die zum 01.03.2005 vorgesehene Revisionsberechnung zunächst einmal mit den im Februar vorhandenen Daten nicht abgeschlossen werden konnte und neue Berechnungen angestellt werden; über deren Bewertung soll im April beraten werden. Die Gremien des Deutschen Städtetages haben die vom Bund angebotene vorläufige Weiterzah-

lung des Anteils an den Unterkunftskosten in Höhe von 29,1 v. H. und die damit verbundene Aussetzung der jetzigen Revisionsberechnung nicht akzeptiert.

Bei allen Kalkulationen, auch bei den Hochrechnungen für die Revisionsberechnung ist davon ausgegangen worden, dass sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt Einsparungen in Höhe von 90 v. H. ergeben. Der gleiche Satz wurde bei der Hilfe zur Arbeit angenommen. Bei der Krankenhilfe wurde nur von einer Einsparung von 70 v. H. ausgegangen, weil Krankenhilfeleistungen nicht nur für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt angefallen sind und die bisherigen Krankenhilfeleistungen auch nicht in künftig erwerbsfähige Berechtigte nach dem SGB II und weiterhin Sozialhilfeberechtigten zum Lebensunterhalt oder in Heimen aufgeschlüsselt werden konnten.

Zu Ziffer 6:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4 wird verwiesen. Es gibt nach wie vor unterschiedliche Auffassungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Baden-Württemberg über die Berechnung der Entlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes für Transferleistungsempfänger sowie über die Zulässigkeit der Verrechnung des Landes mit seiner Mehrbelastung bei der Umsatzsteuer. Zu letzterer ist anzumerken, dass von den Mindereinnahmen aus der Umsatzsteuer infolge der Sonderergänzungszuweisungen an die neuen Bundesländer aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs die Kommunen ohnedies 29 Mio. € zu tragen haben werden. Diese Mittel fließen dem Finanzausgleich nicht zu. Im Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg für die Jahre 2005 und 2006 ist ein Betrag von 33 Mio. € zur Weiterleitung an die Kommunen vorgesehen. Die Kommunalen Spitzenverbände bestehen jedenfalls darauf, dass dieser ausgezahlt wird. Dieser Betrag ist allerdings um die Wenigerzuflüsse in den kommunalen Finanzausgleich wegen der Umsatzsteueränderung in Höhe von 29 Mio. € zu verringern.

Zu Ziffer 7:

Grundsätzlich ist durch die Einführung des Arbeitslosengeldes II von einer Einsparung von Personalkosten auf kommunaler Seite auszugehen.

Für das Jobcenter wird derzeit von einem Personalbedarf von 140 Stellen ausgegangen, die je hälftig von den ARGE-Partnern eingebracht werden. Somit sind seitens der Stadt Karlsruhe - 70 Stellen für die Bearbeitung von ALG II vorgesehen, wobei für die Kosten der Unterkunft wegen der alleinigen Zuständigkeit der Kommune - 19 Stellen nicht von der Arbeitsverwaltung zu erstatten sind. Somit erfolgt die Personalkostenerstattung seitens des Bundes für max. 51 Stellen an die Stadt.

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Neustrukturierung der Sozialhilfeverwaltung kann gegenwärtig der ausschließlich durch die Reform verursachte Personalzuwachs noch nicht genau eingeschätzt werden. Es wird derzeit in der ARGE von einem durch Fallrichtwerte vorgegebenen Stellenzuwachs von zusammen rd. - 15 Stellen für die Standorte Rathaus West und Durlach ausgegangen, so dass für rd. **36 Stellen** Reform bedingt Mehreinnahmen erzielt werden.

Diese Mehreinnahmen würden bei einem von der Bundesagentur anerkannten Höchstsatz von 56.450 € pro Stelle max. 2.032.200 € im Jahr erreichen können. Da die tatsächlich mit der Agentur für Arbeit verrechneten Personalkostensätze jedoch unter den Maximalwerten liegen, wird die Netto-Mehreinnahme gegenüber 2004 wohl bei 1,6 bis 1,7 Mio. € im Jahr liegen.

Zu Ziffer 8:

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, ist ein abschließendes Bild nicht möglich, weil der Verwaltungsvollzug der ersten drei Monate der neuen Gesetze noch keinerlei valide Daten liefert.

Es muss aber bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass zum Beispiel wegen der Berechnung der Ausfälle beim Wohngeld aufgrund der Durchschnittsleistung für einen Ein-Personen-Haushalt Städte und Landkreise mit hohem Mietniveau nicht mit einem vollständigen Ausgleich ihrer Mehrbelastungen durch den Wegfall des Wohn-

geldes rechnen können. Während in Kreisen mit einem sehr niedrigen Mietniveau hier eher Verbesserungen oder günstigere Ergebnisse erwartet werden können.

Insgesamt kann letztlich die Frage, inwieweit die Kommunen insgesamt tatsächlich die zugesagte Entlastung erfahren, nur im Rahmen der bundesweiten Revisionsberechnungen für die Gesamtheit der Kommunen beantwortet, wobei in Kauf zu nehmen ist, dass sich bei den einzelnen Stadt- und Landkreisen durchaus erhebliche Unterschiede ergeben können.